

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), letzte Änderung durch Gesetz vom 09. September 2005 (GVBl. S. 266), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 und 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S.159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), und in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg erhalten eine Aufwandsentschädigung:

1. der Stadtwehrleiter in Höhe von (i. H. v.) 100 € monatlich,
2. die stellv. Stadtwehrleiter (i. H. v.) 60 € monatlich,

(2) Die nachfolgend genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg erhalten eine Aufwandsentschädigung, wenn sie regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten:

5.1

- | | |
|--|-----------------|
| 1. die Löschzugführer (i. H. v.) | 50 € monatlich, |
| 2. die Jugendwarte (i. H. v.) | 50 € monatlich, |
| 3. der Leiter der Altersabteilung (i. H. v.) | 25 € monatlich, |
| 4. die Mitglieder der Einsatzabteilung
(i. H. v.) höchstens | 100 € jährlich, |
| 5. die weiteren Mitglieder der Feuerwehr
(i. H. v.) höchstens | 50 € jährlich. |

Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe trifft der Stadtwehrrleiter.

(3) Zusätzlich erhalten Mitglieder nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung für:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Brandsicherheitswachdienst (i. H. v.) | 10 € pro Stunde, |
| 2. organisierten Bereitschaftsdienst | 30 € pro Tag. |

(4) Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder nach Abs. 2 und 3 darf im Jahresdurchschnitt 50 € monatlich nicht überschreiten.

(5) Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben haben, erhalten 11 € pro geleistete Ausbildungsstunde. Helfer der Ausbilder erhalten 5,50 € pro geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

§ 2 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Dezember 2002 außer Kraft.

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 23/08 vom 13.06.2008 veröffentlicht.